Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 11.08.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/092/26-1
Geschäftszeichen: I/1/3 Mo
Aktenzeichen:

Wahl der Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe Rödermark"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.08.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Anhörung)	27.08.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	08.09.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Mitglieder der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“:

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:

1.

2.

3.

Als Vertreter des Personalrates:

Personalratsmitglied 1: Tina Beetz

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:

Ablehnung:
Enthaltung:

Personalratsmitglied 2: Alexander Stein

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2025 wurde die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark beschlossen.
Durch diese Satzung wurde der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ zum Ablauf des 31.12.2025 aufgelöst und die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebes Rödermark“ wird zum 31.12.2026 aufgehoben.

Gemäß § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt nach der Prüfung und Vorlage gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung.
Das hat zur Folge, dass insbesondere mit Blick auf die Behandlung des letzten Jahresabschlusses die Betriebsleitung und Betriebskommission noch ihre nach § 27 Abs. 3 EigBGes bestehende Aufgaben wahrnehmen müssen.

Es ist aus diesem Grund unabdingbar, dass für die Feststellung des Jahresabschlusses die Betriebskommission zu bilden ist und mindestens einmalig zusammentritt.

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gehören der Betriebskommission **sechs gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** an, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 HGO).
Die aktuell gültige Fassung der Betriebssatzung sieht vor, dass der Betriebskommission **drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen** angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind (§ 7 Abs. 2 Betriebssatzung).

Ebenso gehören der Betriebskommission kraft ihres **Amtes zwei Mitglieder des Personalrates** an, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 c Betriebssatzung).
Der Personalrat schlägt die folgenden Mitglieder zur Wahl vor:
Personalratsmitglied 1*: Tina Beetz*
Personalratsmitglied 2: *Alexander Stein*

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Keine